



Bodenteicher Rote



Bestimmungen zum Erwerb einer Schießauszeichnung in Form einer Schützenschnur

(Inkraftgetreten durch Rottenbeschluss vom 19.05.1993, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Rottenversammlung vom 29.05.2012)

Inhaltsübersicht

§ 1	Berechtigte
§ 2	Teilnahme
§ 3	Vor- und Nachschießen
§ 4	Wertung
§ 5	Mindestbedingung
§ 6	Ersterwerb, Wiederholung
§ 7	Gliederung der Auszeichnung
§ 8	Trageweise
§ 9	Beschaffung, Kosten
§ 10	Verleihung
§ 11	Schießen für Jahresorden, Schießkette
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Berechtigte

- (1) Berechtigt zum Erwerb der Schützenschnur ist jedes ordentliche Mitglied der Bodenteicher Rotte, welches die Rottenumlage in der jeweils gültigen Höhe entrichtet hat.
- (2) aufgehoben

§ 2 Teilnahme

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Schießauszeichnungen ist die Teilnahme an allen fünf Pflichtschießen der Rotte im laufenden Schießjahr.
- (2) Bei Verhinderung eines Rottenmitgliedes gelten die Bestimmungen des § 3.

§ 3 Vor- und Nachschießen

- (1) Vorgeschossen darf nur während des vierten Pflichtschießens für das letzte Schießen des laufenden Schießjahres.
- (2) Nachgeschossen werden muss am folgenden Schießtag, an dem der Schütze anwesend ist.
- (3) Es darf auch für zwei hintereinander fehlende Schießen nachgeschossen werden.

§ 4 Wertung

- (1) Gewertet werden die Ergebnisse derjenigen Schützen, die an mindestens drei Schießen teilgenommen und Vor- bzw. Nachgeschossen haben.
- (2) Gewertet werden die Ergebnisse der letzten drei Schuss des ersten Satzes, der an dem jeweiligen Schießtag für den Schützen in die Schießkladde eingetragen wurde.
- (3) Erfüllt der Schütze die in § 5 geforderten Mindestleistungen nicht, fällt er aus der Wertung
- (4) aufgehoben

§ 5 Mindestbedingung

- (1) Zum Erwerb der Schießauszeichnung ist im Verlauf der 5 Pflichtschießen ein Gesamttreffergebnis von mindestens 130 Ring erforderlich. Eine Unterschreitung der erforderlichen Durchschnittsringzahl von 26 Ring je Schießen kann an einem der nachfolgenden Schießtage ausgeglichen werden
- (2) Zu Erwerb der Wiederholungsauszeichnungen hat das Trefferergebnis der Wertungsschüsse an jedem einzelnen Schießtag mindestens 26 Ring betragen.

§ 6 Ersterwerb, Wiederholung

- (1) Erfüllt der Schütze die in § 5 Abs. 1 geforderten Bedingungen erstmalig, so erhält er eine Schützenschnur.
- (2) Ist der Schütze bereits im Besitz der Schützenschnur, so erhält er eine Wiederholungsauszeichnung in Form einer Eichel.

§ 7 Gliederung Auszeichnungen

- (1) Die Schießauszeichnungen gliedern sich in

Ersterwerb	■ Silberne Schützenschnur
1. Wiederholung	■ Eine grüne Eichel
2. Wiederholung	■ Eine silberne Eichel
3. Wiederholung	■ Eine goldene Eichel
4. Wiederholung	■ Eine goldene und eine grüne Eichel
5. Wiederholung	■ Eine goldene und eine silberne Eichel
6. Wiederholung	■ Zwei goldene Eicheln
7. Wiederholung	■ Zwei goldene und eine grüne Eichel
8. Wiederholung	■ Zwei goldene und eine silberne Eichel
9. Wiederholung	■ Drei goldene Eicheln
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführte Gliederung der Schießauszeichnung wiederholt sich in den aufgezeichneten "Dreier"-Schritten GRÜN, SILBER und GOLD, wobei die jeweilige goldene Eichel an der Schützenschnur verbleibt. Zusätzlich erhält der Schütze zur erfolgreichen 10., 20. usw. Wiederholung eine Schnurplakette mit der entsprechenden Zahl.

§ 8 Trageweise

- (1) Die Schützenschnur wird vor der rechten Brust getragen. Sie ist unter dem rechten Revers und unter dem rechten Schulterstück mittels Knöpfen zu befestigen.
- (2) Die Eicheln werden an der Mitte der Schützenschnur befestigt. Die nächsthöhere Stufe wird, vom Schützen aus gesehen, links neben der geringeren befestigt.

§ 9 Beschaffung, Kosten

- (1) Die Schützenschnüre und Eicheln werden durch die Rotte beschafft. Die Beschaffungskosten trägt der Schütze.
- (2) Je Wertungssatz hat der Schütze einen Betrag von 1,50 EUR zu entrichten.

§ 10 Verleihung

- (1) Die Schießauszeichnungen werden während der Rottenversammlung am Tage vor Himmelfahrt durch den Rottmeister verliehen.

§ 11 Schießen für Jahresorden, Schießkette der Rotte

- (1) Die Bedingungen für das Schießen um Jahresorden und die Schützenkette bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Rottenversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für erforderliche Änderungen und Ergänzungen.

Bad Bodenteich, am 29. Mai 2012

Thomas Schlechter
Major
und Rottmeister

Henning Luhmann
Oberleutnant
Und 2. Offizier

Gerhard Wolters
Oberfeldwebel und
Spieß

Albert Pollehn
Feldwebel
und Schießwart